

# Tanzsportclub Neuwied e.V.

**Clubhaus und Geschäftsstelle: Im Schützengrund 82b, 56566 Neuwied-Engers**

**Postanschrift: Postfach 2728, 56517 Neuwied**

**Telefon: 0 26 22 / 90 05 47**

## Satzung

tanz  
sport  
club  
neuwied

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Tanzsportclub Neuwied e.V.* und hat seinen Sitz in Neuwied.  
Er wurde am 19. Januar 1986 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Neuwied eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Neuwied.
3. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP)
  - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
  - c) Sportbund Rheinland
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Übungsstunden für Tanzsportinteressierte sowie die Durchführung von Tanzsportwettbewerben für Amateurtanzsportler und die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Tanzsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder — auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Ersatz für erbrachte Leistungen und Spenden
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle sporttreibenden über 18 Jahre.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
  - a) Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre,
  - b) fördernde und
  - c) zeitlich befristete Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder.

### § 5 Erwerb, Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Annahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die befristete kann jedes Vorstandsmitglied allein entscheiden. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Ein Sport treibendes Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahr durch schriftliche Mitteilung (keine E-Mail) an den Vorstand des Vereins die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde umwandeln. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit in eine ordentliche geändert werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
  
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.  
Innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft ist die Kündigung frühestens zum nächsten Monatsersten mit monatlicher Kündigungsfrist möglich.  
Die Mitgliedschaft von Kindern kann mit einer mit Monatsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres eingehenden Kündigung beendet werden.
6. Der Ausschluß kann auf Beschluß des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, sofern sie mindestens vier Monate Mitglieder des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme später beim Vorstand eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu übergeben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie entscheidet insbesondere über:
  - a) Festsetzung der Gebührenbeiträge und Umlagen

- b) Satzungsänderungen
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - g) Wahl des Jugendwartes.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende oder ein vom ersten Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied, wenn der zweite Vorsitzende verhindert ist. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein nicht kandidierendes Mitglied zum Wahlleiter für die Wahl des ersten Vorsitzenden.
  7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
  8. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
  9. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
  10. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Ergebnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
  11. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Erfolgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Jahreshauptversammlung behandelt.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
  - bis zu zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer berufen, die den Vorstand beraten, wie zum Beispiel Festausschuss, Pressewart, Technikwart, Turnierwart, Saalwart, Schankwart und ähnliche. Der Jugendwart nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Soweit der Vorstand im Rahmen seiner Tätigkeit Aufwendungen hatte, können diese vom Verein ersetzt werden.  
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 10; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
8. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern bekannt zu machen.

## § 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, schlägt einen Jugendwart vor. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt. Er darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmung des § 7, Ziffer 10; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## § 10 Beiträge, Helfereinsatz

1. Zur Durchführung seiner Aufträge erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Durch Helfereinsatz sind die Veranstaltungen des Vereins zu gewährleisten, sowie Maßnahmen zu unterstützen, die der Erhaltung des Clubhauses dienen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

## § 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## § 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a) Turnier- und Sportordnung,
  - b) Jugendordnung,
  - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

## § 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines beschließt eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung. Dies ist beschlossen, wenn weniger als 7 Mitglieder für die Fortführung des Vereins stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neuwied zu, die es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Erziehung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Tanzen, Spiel und Sport) im Sinne des § 17, Absatz 2, Ziffer 1, des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

## § 14 Datenschutz

Zur Verwaltung der Mitgliederkartei nimmt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf. Dies sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,

- c) Adresse,
- d) Telefon- / Faxnummer und Email-Adresse,
- e) Bankverbindung,
- f) weitere Informationen, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied durch den Verein eine eindeutige Mitgliedsnummer.

Diese Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und dürfen nur durch den Vorstand und durch vom Vorstand autorisierte Vereinsmitglieder eingesehen und weiterverarbeitet werden, soweit die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erforderlich ist.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein durch Pressemitteilungen und die vereinseigene Internetseite über Turnierergebnisse von Mitgliedern und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand Einwände der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des vom Vorstand anerkannten Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur Person dieses Mitgliedes.

Beim Austritt werden die zur Mitgliederverwaltung erhobenen personenbezogenen Daten des Mitgliedes gelöscht bzw. als gelöscht gekennzeichnet. Soweit notwendig, werden die Daten jedoch noch gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austrittsjahr gespeichert.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1986.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06. Februar 1987,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. März 1989,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 04. März 1990,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 09. März 1991,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 03. Oktober 1998,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21. April 2002,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2008,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2009.